

## 11. Antrag und Zuweisung

### 11.1

<sup>1</sup>Die Zuweisung einer Wohnung ist schriftlich oder elektronisch mit den entsprechenden Vordruckmustern zu beantragen. <sup>2</sup>Zuweisungsstelle ist das Landesamt für Finanzen, Dienststelle München, Wohnungsfürsorgestelle. <sup>3</sup>Der Antrag bleibt zwei Jahre gültig. <sup>4</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist ein neuer Wohnungsantrag zu stellen, falls noch eine Wohnung benötigt wird.

### 11.2

<sup>1</sup>Die Wohnungsfürsorgestelle weist die Wohnung förmlich zu. <sup>2</sup>Der Zuweisung geht in der Regel ein Angebot über die betreffende Wohnung voraus. <sup>3</sup>Auf Grund der Wohnungszuweisung schließt der Wohnungseigentümer mit dem zugewiesenen Antragsteller / der zugewiesenen Antragstellerin einen Mietvertrag. <sup>4</sup>Dabei ist grundsätzlich der von der Wohnungsfürsorgestelle bereitgestellte Mietvertragsvordruck zu verwenden.